

Esel – Kaufvertrag

Verkäufer

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

PLZ, Ort: _____

geb. _____

Tel. Nr.: _____

E-Mail-Adresse: _____

Käufer

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

PLZ, Ort: _____

Geb. _____

Tel. Nr.: _____

E-Mail-Adresse: _____

wird nachfolgender Vertrag abgeschlossen:

Allgemeines

Die Käufer kaufen heute den Esel:

Name: _____ Geschlecht: _____

Rasse: _____ Geburtsjahr: _____ Grösse: _____

Pass Nr.: _____ Farbe: _____

UELN Nr.: _____ Chip. Nr.: _____

Zum o.g. Esel gehören:

- Abstammungspapiere
- Pass
- Impfausweis
- Sonstiges wie:

Kaufpreis / Zahlungsmodalitäten

Den Esel „_____“ wird zum Preis von CHF _____ gekauft.

Der Kaufpreis wird bei der Übernahme

- in bar bezahlt
- vor Übergabe des Esels überwiesen auf das Konto des Verkäufers

Kto. Nr. : _____ lautet auf.: _____

IBAN Nr. : _____ zugunsten von _____

Gewährleistung

Der Esel ist gesund und wird verkauft wie besichtigt.

(ev. Ankaufsuntersuchung vom _____)

Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen des Schweiz. Obligationenrechtes (Art. 198 und 202 OR) für gesundheitliche Mängel. Eine weitergehende Haftung besteht nicht.

Die Parteien sind sich einig, dass aus den folgenden Besonderheiten/Eigenheiten des Esels keine Haftung des Verkäufers hergeleitet werden kann (z.B. Esel lässt sich schlecht verladen/transportieren, ist nicht geländesicher, nicht schmiedefromm, Weben, Koppen etc.):

Eigentumsübergang

Der Käufer übernimmt den Esel am _____.

Mit der Übergabe des Esel gehen Nutzen und Gefahr auf den Käufer über. Der Pferdepass und die Abstammungspapiere werden (sofern vorhanden) übergeben.

Weitere Bestimmungen

Die Parteien haben den Vertrag gelesen und verstanden. Sie erklären sich mit dem Inhalt ausdrücklich einverstanden.

Ort Datum:

Ort Datum:

Der Verkäufer

Der Käufer

Art. 197

III. Gewährleistung wegen Mängel der Kaufsache

1. Gegenstand der Gewährleistung

a. Im Allgemeinen

- ¹ Der Verkäufer haftet dem Käufer sowohl für die zugesicherten Eigenschaften als auch dafür, dass die Sache nicht körperliche oder rechtliche Mängel habe, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauche aufheben oder erheblich mindern.
- ² Er haftet auch dann, wenn er die Mängel nicht gekannt hat.

Art. 198

b. Beim Viehhandel

Beim Handel mit Vieh (Pferden, Eseln, Maultieren, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen) besteht eine Pflicht zur Gewährleistung nur insoweit, als der Verkäufer sie dem Käufer schriftlich zugesichert oder den Käufer absichtlich getäuscht hat.

Art. 202

Beim Viehhandel

- ¹ Enthält beim Handel mit Vieh die schriftliche Zusicherung keine Fristbestimmung und handelt es sich nicht um Gewährleistung für Trächtigkeit, so haftet der Verkäufer dem Käufer nur, wenn der Mangel binnen neun Tagen, von der Übergabe oder vom Annahmeverzug an gerechnet, entdeckt und angezeigt wird, und wenn binnen der gleichen Frist bei der zuständigen Behörde die Untersuchung des Tieres durch Sachverständige verlangt wird.
- ² Das Gutachten der Sachverständigen wird vom Richter nach seinem Ermessen gewürdigt.
- ³ Im Übrigen wird das Verfahren durch eine Verordnung des Bundesrates geregelt.

Hier die ganzen Gesetzen. Gehören nicht zum Kaufvertrag, nur Anhang.

Art. 197

III. Gewährleistung wegen Mängel der Kaufsache

1. Gegenstand der Gewährleistung

a. Im Allgemeinen

- ¹ Der Verkäufer haftet dem Käufer sowohl für die zugesicherten Eigenschaften als auch dafür, dass die Sache nicht körperliche oder rechtliche Mängel habe, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauche aufheben oder erheblich mindern.
- ² Er haftet auch dann, wenn er die Mängel nicht gekannt hat.

Art. 198

b. Beim Viehhandel

Beim Handel mit Vieh (Pferden, Eseln, Maultieren, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen) besteht eine Pflicht zur Gewährleistung nur insoweit, als der Verkäufer sie dem Käufer schriftlich zugesichert oder den Käufer absichtlich getäuscht hat.

Art. 201

4. Mängelrüge

a. Im Allgemeinen

- ¹ Der Käufer soll, sobald es nach dem üblichen Geschäftsgange tunlich ist, die Beschaffenheit der empfangenen Sache prüfen und, falls sich Mängel ergeben, für die der Verkäufer Gewähr zu leisten hat, diesem sofort Anzeige machen.
- ² Versäumt dieses der Käufer, so gilt die gekaufte Sache als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, die bei der übungsgemässen Untersuchung nicht erkennbar waren.
- ³ Ergeben sich später solche Mängel, so muss die Anzeige sofort nach der Entdeckung erfolgen, widrigenfalls die Sache auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.

Art. 202

Beim Viehhandel

- ¹ Enthält beim Handel mit Vieh die schriftliche Zusicherung keine Fristbestimmung und handelt es sich nicht um Gewährleistung für Trächtigkeit, so haftet der Verkäufer dem Käufer nur, wenn der Mangel binnen neun Tagen, von der Übergabe oder vom Annahmeverzug an gerechnet, entdeckt und angezeigt wird, und wenn binnen der gleichen Frist bei der zuständigen Behörde die Untersuchung des Tieres durch Sachverständige verlangt wird.
- ² Das Gutachten der Sachverständigen wird vom Richter nach seinem Ermessen gewürdigt.
- ³ Im Übrigen wird das Verfahren durch eine Verordnung des Bundesrates geregelt.